

Entscheidung Nr. 154/2019/2020

31.08.2020 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter am 31.08.2020 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der Verein 1. FC Heidenheim 1846 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 10.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der 1. FC Heidenheim 1846.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Hans E. Lorenz
(Vorsitzender)

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

1. FC Heidenheim 1846 e.V.

25.08.2020

Per E-Mail

Vorkommnisse nach dem Relegationsspiel zwischen dem 1. FC Heidenheim und der SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA am 06.07.2020 in Heidenheim

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der Verein 1. FC Heidenheim 1846 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 10.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der 1. FC Heidenheim 1846.

Der Antrag stützt sich auf Medienberichte sowie die schriftlichen Stellungnahmen des 1. FC Heidenheim 1846 und der SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Nach dem Spiel, das 2:2 unentschieden endete und damit zum Klassenerhalt von Werder Bremen in der Bundesliga führte, stand der Bremer Mannschaftsbus vor dem Zugang „Gastmannschaft“ auf dem Parkplatz „P1“ des Heidenheimer Stadions. Der Mannschaftsbus war durch Absperrgitter räumlich (ca. 2 bis 3 Meter) abgesperrt. Die Spieler des SV Werder Bremen waren zum Zeitpunkt des Vorfalls im Begriff, den Bus zu besteigen, wobei einige Spieler bereits ihre Plätze eingenommen hatten. Vereinzelt sind Spieler auch wieder aus dem Bus ausgestiegen, um mit weiteren Bremer Spielern, die noch vor dem Bus standen, eine Polonaise zu bilden. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich auch zahlreiche Anhänger des 1. FC Heidenheim auf dem Stadiongelände, die in der Nähe ihre eigene Mannschaft feierten. Während die Spieler des SV Werder Bremen um den Bus liefen und im Sichtfeld der Heidenheimer Fans waren, stürmten etliche Heidenheimer Anhänger in Richtung des Bremer Mannschaftsbusses und beschimpften die Spieler. Unmittelbar hierauf schütteten sie Bier auf die Bremer Spieler. Kurz danach wurden Glasflaschen und auch Steine in Richtung Bus und Spieler geworfen. Die Bremer Spieler suchten daraufhin Schutz im Mannschaftsbus und die eingetroffene Polizei schirmte den Bus ab. Kurz danach verließ der Bremer Mannschaftsbus, eskortiert von Polizeikräften, das Stadiongelände. Trotz Polizeibegleitung wurden weiter Gegenstände (u.a. Glasflaschen) auf den Bus geworfen. Hierbei zersplitterte eine Scheibe des

Busses. An dem Mannschaftsbus entstand nach Angaben des SV Werder Bremen ein Schaden in Höhe von ca. 10.000,- Euro.

Gewalttätige Handlungen gegen Menschen und Sachen sind völlig inakzeptabel und unter allen Umständen zu verhindern. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür zumindest gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Die Vorfälle stellen keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Straferschwerend fällt vorliegend ins Gewicht, dass die gewalttamen Handlungen von schwerwiegender Ausmaß waren und zu erheblichen Sachbeschädigungen geführt haben. Zudem bestand die konkrete Gefahr erheblicher Körperverletzungen. Zugunsten des 1. FC Heidenheim berücksichtigt der DFB-Kontrollausschuss, dass sich der Verein für die Vorfälle entschuldigt hat und bereits drei Täter ermittelt werden konnten. Aufgrund dessen beantragt der DFB-Kontrollausschuss **im summarischen Verfahren** lediglich eine Geldstrafe in Höhe von 10.000,- Euro. Der DFB-Kontrollausschuss weist darauf hin, dass ohne die erfolgreichen Täterermittlungen eine Geldstrafe in Höhe von mindestens 20.000,- Euro zu beantragen gewesen wäre.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB
bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 01.09.2020, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorge-
nannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –